



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) in der Fassung vom 14. Januar 2014 (GVBl. I S. 26) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 19. März 2018 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen:

§ 1

ORGANISATION, BEZEICHNUNG

- Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda, in dieser Satzung „Feuerwehr Fulda“ genannt, ist als öffentliche Feuerwehr eine städtische Einrichtung (§ 7 Abs. 4 und 5 HBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda“ und ist als Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften aufgestellt.
- Die Stadtteilfeuerwehren für die Stadtteile führen als Zusatz die jeweilige Bezeichnung des Stadtteils oder die organisatorische Bezeichnung nach der geographischen Ausrichtung bei Zusammenschlüssen von mehreren Stadtteilen.

Beispiele

- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda-Haimbach (Stadt/ Stadtteil)
- Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda-Nord (Stadt/geographische Zuordnung)

- Die Feuerwehr Fulda steht unter der Leitung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr.
- Für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben können bei der Feuerwehr Fulda Sondereinsatzgruppen (SEG) gebildet werden.
- Für die Beratung der Feuerwehrleitung im Rahmen der Einsatzvorbereitung und insbesondere bei der Einsatzdurchführung sollen als Mitglieder der Technischen Einsatzleitung fachlich besonders qualifizierte Personen als Fachberaterin/Fachberater mitwirken können. Die Fachberaterinnen/Fachberater werden je nach Erfordernis durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr beauftragt. Die Fachberaterinnen/Fachberater sollen Mitglied der Einsatzabteilung sein bzw. über feuerwehrtechnische Grundkenntnisse verfügen.

§ 2

AUFGABEN DER FEUERWEHR FULDA

- Die Aufgaben der Feuerwehr Fulda umfassen den vorbeugenden (§ 16 Abs. 1 HBKG) und abwehrenden Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen, die Mitwirkung im Katastrophenschutz im Sinne der §§ 26 und 27 HBKG und die Brandschutzerziehung und Aufklärung im Sinne der §§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 6 und 6 HBKG, sowie die rettungsdienstliche Leistungserbringung im Sinne des § 4 Abs. 2 HRDG.
- Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Feuerwehr Fulda die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

GLIEDERUNG DER FEUERWEHR FULDA

Die Feuerwehr Fulda gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung
 - ehrenamtliche Einsatzabteilung
 - hauptamtliche Einsatzabteilung
- Kinderfeuerwehr
- Jugendfeuerwehr
- Musikabteilung
- Alters- und Ehrenabteilung

Weitere Abteilungen können gebildet werden.

§ 4

PERSÖNLICHE AUSTRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

- Die Feuerwehrangehörigen haben die durch die Stadt Fulda unentgeltlich zur Verfügung gestellte Dienst- und Schutzkleidung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Fulda Ersatz verlangen.
- Die Feuerwehrangehörigen haben der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr über die Wehrführerin/dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.
- Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Fulda in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. (2) die Meldung an den Magistrat weiterzuleiten.

§ 5

AUFNAHME IN DIE EHRENAMTLICHE EINSATZABTEILUNG DER FEUERWEHR FULDA

- Die ehrenamtliche Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den ehrenamtlich aktiven Angehörigen der Feuerwehr Fulda nach § 10 HBKG. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Feuerwehr Fulda (Fachberater) aufgenommen werden.
- Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Fulda oder einem 10-km Radius außerhalb der Stadt Fulda haben oder aufgrund einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze in der Stadt Fulda sowie Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen.

Sie müssen persönlich geeignet, den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss.

- Aktiver Feuerwehrdienst kann nur in maximal zwei Feuerwehren oder Stadtteilfeuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr oder Stadtteilfeuerwehr, in der die/der Feuerwehrangehörige überwiegend Einsatzdienst leistet, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- Die Aufnahme in die Feuerwehr Fulda ist schriftlich bei der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr über die Wehrführerin/den Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Zuvor ist die geistige und körperliche Tauglichkeit durch den Feuerwehrarzt zu bescheinigen. Bei begründeten Zweifeln an der persönlichen Eignung kann der Bewerber zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses aufgefordert werden.
- Die Aufnahme in die Feuerwehr Fulda erfolgt durch die Wehrführerin/den Wehrführer unter Überreichung der Satzung, des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist die/der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben gegenüber allen, unabhängig von Nationalität, Rasse, Religion oder Hautfarbe zu verpflichten, wie sich diese aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben.
- Die Stadt Fulda hat das Recht und die Pflicht, ohne Rücksicht auf das Vorschlagsrecht Feuerwehrangehörige zu berufen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 7 Abs. 5 und 10 Abs. 3 HBKG erfordern.
- Die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr oder beauftragte Personen führen für die Angehörigen der Feuerwehr Fulda eine Personalakte nach Maßgabe des § 55 HBKG.

§ 6

RECHTE UND PFLICHTEN DER ANGEHÖRIGEN DER EINSATZABTEILUNG

- Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben
 - das aktive und passive Wahlrecht für die nach dieser Satzung zu besetzenden Wahlfunktionen,
 - das Recht auf Anhörung,
 - Anspruch auf unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung,
 - Anspruch auf Versicherungsschutz bei Dienstunfällen in dem erforderlichen Umfang,
 - Anspruch auf Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung des Dienstes (Ausnahme grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
 - Anspruch auf unentgeltliche Aus- und Fortbildung,
 - Anspruch auf Gesundheitsvorsorge und Unfallschutz,
 - Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall.

Den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist unter Berücksichtigung von Dienststellung und zeitlicher Inanspruchnahme eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

- Die in § 2 bezeichneten Aufgaben sind nach Anweisung der Leiterin/des Leiters der Feuerwehr, der Wehrführerin/dem Wehrführer oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben insbesondere
 - sich gegenüber allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich zu verhalten,
 - im Dienst geltende Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen der Dienstvorgesetzten zu befolgen,
 - dem Alarm unverzüglich Folge zu leisten, sich mit vollständiger Schutzkleidung am Alarmplatz einzufinden und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - am Brandsicherheitsdienst, am Unterricht, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, m)

während des Einsatzes, des Brandsicherheitsdienstes und der Ausbildung nicht ohne ausdrückliche Weisung den Dienst zu verlassen, n)

die empfangene persönliche Ausrüstung und Bekleidung pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienst zu verwenden und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben,

- das Alkohol- und Rauchverbot während der Ausbildung, des Einsatzes und des Brandsicherheitsdienstes einzuhalten.
- Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmann Teil 2 nach FwDV 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - § 5 Abs. (2 und 5) gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 1 Abs. 1.
 - Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hessischen Reisekostenrechts entsprechend.
 - Feuerwehrangehörige können auf Antrag in begründeten Fällen durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr bis zu zwei Jahren vom aktiven Dienst beurlaubt werden.

§ 7

ORDNUNGSMASSNAHMEN

- Verletzt ein Angehöriger/eine Angehörige der Einsatzabteilung seine/ihre Dienstpflicht bzw. sonstige Verpflichtungen aus

dieser Satzung, so kann die zuständige Wehrführerin/der zuständige Wehrführer oder die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm/ihr gegenüber

- eine Ermahnung,
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis aussprechen.

- Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Verweise sind in der Personalakte zu dokumentieren.

§ 8

BEENDIGUNG DER ZUGEHÖRIGKEIT ZUR EINSATZABTEILUNG

- Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss,
 - dem Tod.

- Vor Verlängerung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 10 Abs. 2 HBKG hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller einer ärztlichen Untersuchung durch den Feuerwehrarzt zu unterziehen.

Über den Verlängerungsantrag entscheidet die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr im Auftrag des Magistrats nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

- Der Austritt soll in der Regel schriftlich gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr über die Wehrführerin/dem Wehrführer erklärt werden.
- Der Magistrat kann eine Angehörige/einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund – nach Anhörung des Feuerwehrausschusses – durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr Fulda ausschließen.

Zuvor ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere

- das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder von angesetzten Übungen,
- die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten,
- das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung
- ein wiederholter Verstoß gegen satzungsmäßige Pflichten oder
- das nachträgliche Eintreten von Umständen, die einer Aufnahme in die Einsatzabteilung nach § 5 Abs. 2 entgegenstehen würden.

- Bei Einleitung eines Ausschlussverfahrens nach Abs. 4 kann die Leiterin/der Leiter der Feuerwehr den betreffenden Angehörigen/die betreffende Angehörige der Feuerwehr Fulda mit sofortiger Wirkung bis zur nächsten Sitzung des Feuerwehrausschusses vom Dienst in der Einsatzabteilung vorläufig freistellen. Die vorläufige Freistellung kann auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Magistrats nach Abs. 4 verlängert werden.

§ 9

HAUPTAMTLICHE KRÄFTE

Die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr stehen in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Fulda und sind der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr direkt unterstellt. Für sie gelten die Vorschriften des Dienst-, Personal- und Beamtenrechts.

§ 10

KINDERFEUERWEHR

- Die Kindergruppen der Feuerwehr Fulda führen den Namen „Kinderfeuerwehr der Stadt Fulda“, in dieser Satzung Kinderfeuerwehr Fulda genannt, und den Stadtteilnamen bzw. den der geographischen Ausrichtung bei Zusammenschlüssen von mehreren Stadtteilen als Zusatz.
- Die Kinderfeuerwehr Fulda ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für die Aufnahme gilt § 5 Abs. 4 entsprechend. Sie gestaltet ihre Aktivitäten als selbständige Abteilung der Feuerwehr Fulda.
- Als unmittelbarer Bestandteil der Feuerwehr Fulda untersteht die Kinderfeuerwehr der Aufsicht durch die Leiterin/den Leiter der Feuerwehr und der zuständigen Wehrführerin/dem zuständigen Wehrführer, die sich hierzu der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr bedienen. Die Leiterin/der Leiter der Kinderfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Die Leiterinnen/Leiter und Betreuerinnen/Betreuer sind ehrenamtlich für die Stadt tätig. Die Berufung erfolgt nach § 21 Abs. 2 HGO. Zum Nachweis der Eignung der Leiterin/ des Leiters der Kinderfeuerwehr Fulda soll die Leiterin/ der Leiter der Feuerwehr die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz zur Einsichtnahme nach Maßgabe des § 72 a Sozialgesetzbuch, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), verlangen.
- Im Feuerwehrausschuss werden die Interessen der Kinderfeuerwehren grundsätzlich durch die jeweiligen Wehrführungen vertreten.

§ 11

JUGENDFEUERWEHR

- Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr der Stadt Fulda, in dieser Satzung „Jugendfeuerwehr Fulda“ genannt, führt den Namen Jugendfeuerwehr der Stadt Fulda und den Stadtteilnamen bzw. die geographische Ausrichtung bei Zusammenschlüssen von mehreren Stadtteilen als Zusatz.